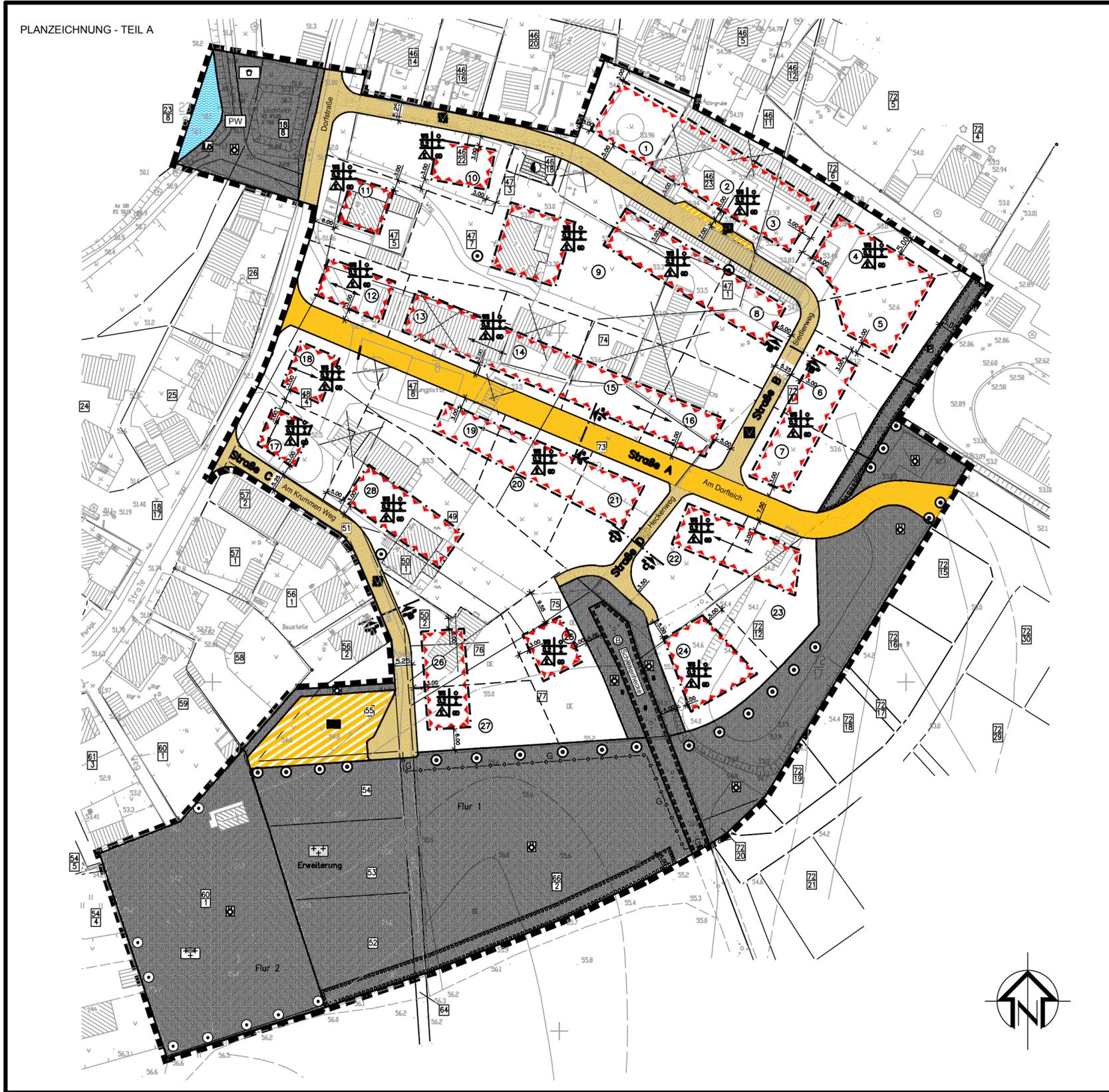




SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 63 "WEITIN - ZUM DORFTEICH"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997, Teil 1, S. 2141; BGBl. I 1998, S. 137) geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBO M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (OVBl. M - V S. 468; berichtigt S. 612) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (1. AnzG - LBO M - V) vom 28. März 2001 (OVBl. M - V Nr. 3 S. 600) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23. Mai 2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 63 "Weitin - Zum Dorfteich", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen:

PLANZEICHNUNG - TEIL A



Planzeichnungserklärung

- Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16, 17 BauNVO)
 - Zahl der Vollgeschosse (GRZ)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Hauptflurstreife
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Hauptverkehrsflächen
 - Nebenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Stroßenbegrenzungsfläche
 - Öffentliche Parkflächen
 - Parkplatz - Friedhof
 - Verkehrsberuhigter Bereich
- Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
 - Zweckbestimmung
 - Fischen für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität - Trafos
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Grünflächen
 - öffentlich
 - privat
 - Spielplatz / bis 12 Jahre
 - Friedhof
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Pumpwerk
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - Erhaltung Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 - Anpflanzung Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 c BauGB)
 - geschütztes Biotop (§ 20 LNatG-M-V)
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

- Abriss vorhandener Gebäude und Anlagen
- Parzellierungsvorschlag
- Nummer der vorgeschlagenen Parzellen, Baufelder
- Nutzungsabschlüsse

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Hausform	Dachform des Hauptgeschosses

GD = geneigtes Dach; SD = Satteldach; KW = Walmdach; WWD = Krüppelwalmdach

Lüschwasserentnahmestelle

Nachrichtliche Übernahme

- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Höhelinie
- unterirdische Gasleitung

Hinweise

- Ausstattungen im Sinne ökologischer und umweltorientierter Zielstellungen (Photovoltaikmodule, Solaranlagen, Brauchwasserbehälter u. d.) sowie innovative Konzepte zur Energieverbrauchsminimierung sind erwünscht und zugelassen.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des o.g. Vorhabens keine Bodenkennwerte bekannt. Daher sind folgende Auflagen zu erfüllen:
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkundepflichtig spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkunde die Bodenkundepflicht bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DStG-M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vergl. § 11 Abs. 3)
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind gemäß § 11 DStG-M-V (OVBl. M - V Nr. 1 vom 14.04.1998, S. 12 f) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkundepflichtig oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zuzügliche Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Die Entwertung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Liegensmaße und Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf NN. Der Kartenausschnitt (ing.-tech. Vermessung, in die die Flurstücksgrenzen eingetragen werden) entspricht dem Stand vom September 1997.

Regelprofile

Schnitt "A - A" Straße A

Schnitt "B - B" Straße B; Straße C

Schnitt "C - C" Straße D

TEXT - TEIL B

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO)
 - Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB
 - Von den gemäß § 2 (2) BauNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden Gartenbaugebiete und Tankstellen ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
 - Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Erker, Balkone, Wintergärten, Vorhöfe u. d.) um max. 2,00 m bzw. max. 10 % der Grundfläche des Gebäudes ist zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)
 - Ergänzend zur Festsetzung der Geschosshöhe darf die maximale Traufhöhe von 4,00 m und die Erdgeschosshöhe von 0,50 m zur Straßenecke der Erschließungsstraße nicht überschritten und die Mindesttraufhöhe von 3,20 m nicht unterschritten werden. Maßgeblich ist die ausgebaute, ansonsten die geplante Straßenecke. Als Traufhöhe gilt dabei die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe und/oder die Traufrinne befindet. Ausnahmen von der Festsetzung der Erdgeschosshöhe sind zulässig, wenn das natürliche Gelände erhalten und der Bodenaushub minimiert wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)
 - Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt und auch Garagen, Carports und nicht überdachte Stellplätze, nur in der Flucht zum Wohnhaus oder zurückgesetzt anzuordnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. 4 BauGB)
 - Nebenanlagen, die vorwiegend dem Zweck der Kleintierhaltung dienen, sind im hinteren Grundstücksteil, jedoch nicht auf den gekennzeichneten privaten Grünflächen (Parzelle 5 - 7), anzuordnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
 - Entlang der Straße A sind auf der südlichen Seite 6 öffentliche Parkplätze anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
 - Von der Straße A bis zum Flurstück 72/17 (Verbindung zum B-Plan Nr. 48) ist ein öffentlicher Gehweg anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 202 BauGB
 - Die Mutterboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten abzuschleppen und einer erneuerten Folgebearbeitung zuzuführen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 202 BauGB)
 - Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 202 BauGB
 - Die vorhandenen Bäume im Plangebiet sind zu erhalten:
 - Tilia cordata - Winter-Linde auf dem Friedhof
 - Azalea hippocastanum - Rosastäube und
 - Tilia cordata - Winter-Linde vor den alten Wohngebäuden und
 - Alnus glutinosa - Götterbaum
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
 - Entlang der Straße A sind auf der südlichen Seite folgende Bäume einseitig zu pflanzen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten:
 - 16 Aesculus hippocastanum - Schotisch-Rosastäube H 4 v. DB, 20-25 STU
 - Am Parkplatz Friedhof ist für je 5 Stellplätze ein großblättriger oder mittelblättriger Laubbau zu pflanzen, zu sichern und dauerhaft zu pflegen. Die Mindestgröße der Baumstämme muß 8 cm betragen. Empfohlen wird die Verwendung folgender Arten:
 - Schwedische Malvenrose (Acer campestre)
 - Feld - Ahorn (Acer campestre)
 - Baum - Hasel (Corylus colurna)
 - An der südöstlichen Bebauungsgrenze sind 5,00 m breite Schutzpflanzungen aus heimischen standortgerechten Laubbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
 - An den Parzellen 23 bis 27 und am Parkplatz Friedhof ist eine Baumreihe zu pflanzen, zu sichern und dauerhaft zu pflegen: 16 Acer platanoides - Spitz-Ahorn H 4 v. DB, 18-20 STU
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - Für alle zum Zweck des Neubaus von Wohnhäusern und alle anderen schutzbedürftigen Nutzungen überlappenden Bauflächen sind Maßnahmen des passiven Schallschutzes nach DIN 4109 vorzusehen.
 - Jede erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile ist entsprechend den Vorschriften der DIN 4109 Teil 9, 10 und 11 nachzuweisen. Die darin angeführten erforderlichen Schalldämmwerte R'w sind für die Planung des Bauherren entsprechend der nachfolgenden Urmpegelbereiche (UPB) heranzusetzen.
 - UPB IV für Parzelle 1 - 4
 - UPB III für Parzelle 5 - 12, 14 - 18
 - UPB I für Parzelle 13, 19 - 28
 - Schiffbrücke und Kinderzimmer sind auf der B 104 abgewandten Seite anzuordnen. In allen Fällen, in denen das nicht möglich ist, sind zusätzliche Lüftungseinrichtungen zu integrieren, die einen ausreichenden Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern ermöglichen.
 - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 und § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO M - V
 - Außenwände
 - Als Außenwände sind sowohl verputzte Flächen, Vormaueranker und auch Fachwerk zulässig. Es ist zulässig, Giebelwände im Dachbereich mit Holz zu verkleiden. Teilflächen aus Glas sind zulässig. Die verputzte Flächen sollen eine mittlere Helligkeit entsprechend den Stufen 2 - 4 der 10 Graustufen der DIN 6164 haben. Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBO M - V handelt, wer Außenwände mit einer Helligkeitsstufe C 2 und > 4 ausführt.
 - Gewölbe Scheiben bei Fenstern und Türen sind unzulässig.
 - Dächer
 - Dächer der Hauptgebäude sind als geneigte Dächer mit einer Neigung von 38° - 45° zulässig. Untergeordnete Bauteile dürfen eine andere Dachneigung aufweisen.
 - Für die geneigten Dächer ist nur eine harte Bedachung aus roten bis braunen Betondecksteinen bzw. gebrannten Ziegeln zulässig. Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBO M - V handelt, wer entgegen Pkt. 2.2.1 Dächer der Hauptgebäude mit einer anderen Neigung ausführt.
 - Einfriedigungen
 - Einfriedigungen der Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig und dürfen nicht als Mauer ausgeführt werden, wobei der Bereich von Stützpfählen die Ausnahme zulässig ist. Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBO M - V handelt, wer entgegen Pkt. 2.3.1 eine höhere Einfriedigung oder Mauer ausführt.
 - Vorgärten dürfen nicht als Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Sie sind als Vegetationsflächen zu gestalten und zu erhalten. Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBO M - V handelt, wer entgegen Pkt. 2.3.2 die Vorgärten als Stellplätze, Arbeits- oder Lagerfläche nutzt.

Verfahrensmerkmale

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 1 BauGB) der Stadtvertretung vom 26.09.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 15. Oktober 1997 erfolgt.
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 15. Oktober 1997 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeigegemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG).
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
- Die Abstimmung über die Bebauungspläne mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 29. März 2001 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23. Juni 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 1. März 2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gleichzeitig erfolgte die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 15. April 2001 bis zum 7. Mai 2001 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadtplanungsamt, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28. März 2001 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der logarischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : Reprographische Kopien nicht abgefragt werden.

Neubrandenburg, 10. Juni 2002
gez. L. A. Bastian
Leiter des Katasteramtes

- Die durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 23. März 2001 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB vorgebrachten Anträge der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31. Januar 2002 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden. Weiterhin hat die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 31. Januar 2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung erneut beschlossen und erneut zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Gleichzeitig erfolgte die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben erneut in der Zeit vom 28. Februar bis zum 14. März 2002 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadtplanungsamt, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20. Februar 2002 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 23. Mai 2002 von der Stadtvertretung die Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23. Mai 2002 gebilligt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M - V) ausgefertigt.

Neubrandenburg, 11. Juni 2002
gez. Dr. Paul Krüger
Der Oberbürgermeister

- Der Satzungsbereich sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung am 12. Juni 2002 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften mit der Begründung sowie auf die Benachrichtigung (§ 214r. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erteschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M - V hingewiesen worden.
- Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des 12. Juni 2002 in Kraft getreten.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie, der NVU - Richtlinie und weiterer EG - Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1998 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBO M - V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (OVBl. M - V S. 468; berichtigt S. 612) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (1. AnzG - LBO M - V) vom 28. März 2001 (OVBl. M - V Nr. 3 S. 600)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GS M - V Gl. Nr. 230-1; OVBl. M - V S. 523)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M - V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (OVBl. M - V S. 29) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (3. AnzG KV M - V) vom 10. Juli 1998 (OVBl. M - V 1998 S. 634)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1998 (Stadtanzeiger Nr. 26, 7. Jahrgang), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg (Stadtanzeiger vom 31. Januar 2001, 10. Jahrgang)

Geltungsbereichsgrenzen:

Im Nordosten: die städtischen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 46/14, 46/16, 46/20, 46/9, 46/5 und 46/11 aus der Flur 2 sowie Flurstück 72/6 aus der Flur 1

Im Südosten: das Grundstück der Tankstelle und die Grenze des Gebietes "Motorenwelt"

Im Südwesten: Flurstücke 54/4, 54/5, 56/1, 56/2, 57/2, 58, 59, 60/1, 61/3 und Teilflächen des Flurstücks 55 aus der Flur 2

Im Nordwesten: die westliche Grenze der Dorfstraße Flurstück 18/17 und Teilflächen der Flurstücke 18/8, 23/8 und 27 aus der Flur 2

Planungsgebiet: Flur 1 Flurstücke: 72/1 und 72/12; Teilflächen des Flurstücks 66/2, 77/20 Flur 2 Flurstücke: 18/8, 46/18, 46/22, 46/23, 47/1, 47/3, 47/5, 47/7, 47/8, 48/4, 49, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54, 60/1, 73, 74, 75, 76, 77; Teilflächen der Flurstücke 18/17, 23/8 und 55

Übersichtsplan

STADT NEUBRANDENBURG
Bebauungsplan Nr. 63
"Weitin - Zum Dorfteich"

Satzung
Gemarkung Weitin, Flur 1; 2

Stadtplanungsamt
M 1 : 500